

Deutscher Harmonika-Verband e. V.

Bundessatzung

- in der Fassung nach dem Beschluss der
Bundesdelegiertenversammlung vom 6. Oktober 2007 -

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, nachfolgend „Verband“ genannt, trägt den Namen „Deutscher Harmonika-Verband e. V.“. Sitz des Verbandes ist Trossingen / Baden-Württemberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Spaichingen eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Deutsche Harmonika-Verband e. V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden der Harmonika-Musik in Deutschland.

(2) Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Harmonikamusik. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend, Förderung des gemeinsamen Musizierens und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Lehrgänge, Beratung und Schulung; neben der musikalischen Arbeit soll besonders durch ein überfachliches Angebot die Bindung an die Gemeinschaft gefördert werden. Mit seiner Arbeit will der Verband auch der Verständigung unter den Völkern dienen, er ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Verbandes keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft können Personenvereinigungen und Einrichtungen erwerben, die sich mit Harmonika-Instrumenten und ihrer Musik befassen, insbesondere Orchester, Vereine, Ensembles und Musikschulen (korporative Mitglieder). Solisten und Fachlehrer, die keinem korporativen Mitglied angehören, können persönlich ordentliches Mitglied werden.

(2) Jedermann, der die Ziele des Verbandes bejaht, kann als außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) aufgenommen werden.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende ernennen.

(5) Werden Ämter oder Titel von einer Frau erworben oder werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten die jeweiligen Bezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Verbandes zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den von der Bundesdelegiertenversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen,
2. die Ablösebeträge für Urheberrechte entsprechend den vom Verband mit den betreffenden Organisationen (z. B. GEMA) abgeschlossenen Verträgen zu entrichten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied beharrlich den Zweck des Verbandes beeinträchtigt, das Ansehen des Verbandes schwer schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Entscheidung durch die nächste ordentliche Bundesdelegiertenversammlung verlangen; bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

III. Gliederung des Verbandes

§ 7 Einteilung

Der Verband gliedert sich in Landesverbände, Bezirke und Kreisvereinigungen.

§ 8 Landesverbände

(1) Ein Landesverband ist der Zusammenschluss aller Mitglieder, die in einem Bundesland ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

(2) Die Landesverbände führen den Namen „Deutscher Harmonika-Verband - Landesverband N.N. e.V.“. Sie geben sich eigene Satzungen und bilden Vereine, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

(3) Die Bestimmungen der Landessatzungen über Vereinszweck, Mitgliedschaft, Willensbildung und Vertretung müssen der Verbandssatzung entsprechen. Die Bundesdelegiertenversammlung kann weitere Bestimmungen treffen und diese für die Landesverbände verbindlich erklären.

(4) Die Gründung eines Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung des Landesverbandes.

(5) Der Vorstand kann einem Landesverband die Zuständigkeit für Mitglieder zuweisen, die in einem anderen Bundesland ansässig sind, in welchem kein Landesverband besteht. Die Zuweisung erlischt, wenn in dem betreffenden Bundesland ein eigener Landesverband gegründet ist.

(6) Die Landesverbände wahren in Absprache mit dem Vorstand die Interessen des Verbandes gegenüber den Landesbehörden, Landesmusikräten, Akademien sowie den musikalischen und kulturellen Landesorganisationen.

§ 9 Bezirke

Landesverbände können sich unter Berücksichtigung von Mitgliederzahlen sowie regionalen und lokalen Gegebenheiten in Bezirke gliedern. Die Bezirksgrenzen werden in der Satzung des Landesverbandes festgelegt. In der Regel soll ein Bezirk die Gebiete mehrerer Landkreise umfassen.

§ 10 Bezirksvertreter

- (1) Die Mitglieder innerhalb eines Bezirks wählen nach Maßgabe der Satzung des Landesverbandes unmittelbar oder durch Bezirksdelegierte den Bezirksvorsitzenden und den Bezirksdirigenten.
- (2) Die Wahl der Bezirksvertreter soll jeweils ca. 3 Monate vor der Wahl des Bundesvorstandes stattfinden. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

IV. Organe des Verbandes

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Bundesdelegiertenversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 12 Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung und erfüllt deren Aufgaben nach Gesetz und Satzung.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus den Landesvorsitzenden, den Bezirksvorsitzenden und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (§ 18).
- (3) Jedes Mitglied der Bundesdelegiertenversammlung hat 1 Stimme; das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (4) Die Sitzungen der Bundesdelegiertenversammlung finden in 2-jährigem Turnus statt.
- (5) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung muss schriftlich durch den Vorsitzenden des Verbandes mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (7) Anträge zur Bundesdelegiertenversammlung sind schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der Versammlung, beim Vorsitzenden des Verbandes einzureichen. Diese Anträge sind zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
- (8) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Sitzung einberufen.
- (9) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung aus wichtigem Anlass einberufen.

§ 13 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung

Die Bundesdelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
5. Wahl des Vorstandes und weiterer Präsidiumsmitglieder,
6. Wahl der Rechnungsprüfer (2),
7. Beratung des Arbeitsprogramms und der Grundzüge des Haushaltsplanes des Verbandes,
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.

§ 14 Beschlussfassung der Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Eine wegen mangelnder Teilnehmerzahl erneut einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten.
- (3) Mitglieder des Vorstands sind von der Abstimmung über Angelegenheiten nach § 13 Nr. 1, 2, 3 und 6 ausgeschlossen.
- (4) Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand (Präsidium)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (Präsident),
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (1. Vizepräsident),
 3. bis zu drei weiteren Vizepräsidenten mit besonderen Aufgabengebieten,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Bundesdirigenten,
 6. dem Bundesjugendleiter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Bundesdirigent wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt.
- (4) Der Bundesjugendleiter wird von den Landesjugendleitern gewählt.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB; sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nach Absprache mit dem Vorsitzenden handeln.
- (3) Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Die Aufgaben des Jugendleiters ergeben sich aus der Jugendordnung des Verbandes.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung Beiräte und Ausschüsse bilden.
- (5) Der Vorstand richtet zur Unterstützung seiner Verwaltungsarbeit eine Geschäftsstelle ein. Deren Leitung obliegt dem Geschäftsführer.
- (6) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verband ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Interessen des Verbandes erfordern.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 2. bis zu 4 weiteren von der Bundesdelegiertenversammlung zu wählenden Präsidiumsmitgliedern,
 3. den Vorsitzenden der Ausschüsse und Beiräte;
(u. a. Sprecherin/Sprecher der Landes- und Bezirksdirigenten).
- (2) Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal in dem Jahr, in welchem keine Sitzung der Bundesdelegiertenversammlung stattfindet, vom Vorsitzenden einberufen. Er erarbeitet die grundlegenden Perspektiven für die Verbandsarbeit und unterstützt die Arbeit des Vorstandes.
- (3) § 17 (Beschlussfassung) gilt sinngemäß.

§ 19 Geschäftsführer

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Dieser ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Inhalt, Abschluss und Beendigung seines Dienstvertrages werden vom Vorstand beschlossen. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Bundesdelegiertenversammlung teil.

V. Auflösung

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Zu der Sitzung muss durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen geladen werden.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Verbandes werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Hohner Konservatorium gGmbH in Trossingen mit der Maßgabe, es besonders zur Pflege der Harmonikamusik zu verwenden.

* * *